



Einleitung.

S ist Pflicht des Verfassers, die Leser aufzuklären, mit welchem Recht und aus welchem Grunde er sich dazu berufen fühlt, über zeitgemäße Themata in dem Sinne schreiben zu können, daß der Inhalt derselben der von ihm selbst deklarierten Angabe entspricht, wonach aus den einschlägigen Betrachtungen der Wille und die Meinung des Volkes unverfälscht zum Ausdruck kommen soll. Indem Verfasser den Grund, welcher ihn zur Ausübung des schriftstellerischen Berufes qualifiziert, insolge einer langen, schweren verantwortlichen und umfangreichen Geschäftstätigkeit legen konnte, weil sich für ihn die zwingende Notwendigkeit ergab, alle an ihn herantretenden Forderungen und alle an ihn gestellten schweren Aufgaben erfüllen zu müssen, so mußte er sich ausreichende Erfahrungen sammeln, welche ihn befähigen, die Kenntniss derselben durch eine schriftstellerische Tätigkeit weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Demnach ist er nicht als ein Anfänger für den von ihm neugewählten Beruf zu erachten, für den er sich erst vorbereiten müßte, sondern da der nötige Fond an praktischem Wissen bereits gesammelt ist, stellt sich die Ausübung der neuen Funktionen auf die leicht verständliche Weise dar, daß er einfach das in angemessener Form niederschreibt, was er selbst durch eigene Anschauungen kennen gelernt hat. Da er sich zur Ausübung seines Berufes die nötige Vorbildung in der besten Form erworben hat, so ist er auch noch in der günstigen Lage, daß er darauf verzichten kann, sich auf Vermutungen, wie sich irgendwelche in den Gesichtskreis seiner Erfahrungen eingegliederte Erscheinungen ge-